

# **SATZUNG**

## **der Gemeinde Neuenkirchen über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Neuenkirchen (FRIEDHOFSSATZUNG)**

---

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 04.03.1955 in der Neufassung vom 07.01.1974 (Nds. GVBl. S. 1) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 09. Juni 1977 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

1. Diese Friedhofssatzung gilt für folgende von der Gemeinde Neuenkirchen betriebenen Friedhöfe:
  - a) Friedhof Grauen,
  - b) Friedhof Schwalingen,
  - c) Friedhof Tewel.
2. Die Friedhofsverwaltung und das Bestattungswesen obliegen der Gemeinde Neuenkirchen.
3. Diese Satzung gilt nicht für den Friedhof der ev.-luth. Kirchengemeinde in der Ortschaft Neuenkirchen.

#### **§ 2**

##### **Friedhofszweck**

1. Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Gemeinde Neuenkirchen. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Neuenkirchen waren oder ein Recht auf Beisetzung (Wahlgrab, Urnenwahlgrab) hatten. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
2. Die Friedhöfe und ihre Trauerhallen mit ihren Einrichtungen stehen ohne Ansehen des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses für jede Bestattung für die nach Abs. 1 Berechtigten zur Verfügung.

#### **§ 3**

##### **Benutzungszwang**

1. Die Bestattung aller Toten, denen nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung ein Benutzungsrecht zusteht, hat auf einem der in § 1 genannten Friedhöfe zu geschehen.
2. Ausnahmen vom Benutzungszwang können nur in den Fällen zugelassen werden, wo Überführungen der Leichen in andere Orte genehmigt sind oder die Beisetzung auf dem Friedhof der ev.-luth. Kirchengemeinde vorgesehen ist.

## **§ 4 Bestattungsbezirk**

Die Gemeinde Neuenkirchen bildet einen Bestattungsbezirk. Die Bestattung der Toten aus den Ortschaften Grauen, Schwalingen und Tewel soll grundsätzlich auf den für diese Ortschaften eingerichteten Friedhöfen vorgenommen werden. Andere Personen dürfen auf diesen Friedhöfen nur ausnahmsweise und mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung beigesetzt werden.

## **§ 5 Außerdienststellung und Entwidmung**

1. Jeder Friedhof und Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
2. Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten ist öffentlich bekanntzumachen; bei einzelnen Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Verfügungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.
3. Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde Neuenkirchen in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Abs. 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen (Nutzungsberechtigter), bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem jeweiligen Verfügungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
4. Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in den Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Verfügungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
5. Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Gemeinde Neuenkirchen kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 6 Öffnungszeiten**

1. Die Friedhöfe sind während der Zeiten, die von der Friedhofsverwaltung festgesetzt und bekanntgemacht werden, für den Besuch geöffnet.

2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

## **§ 7 Verhalten auf den Friedhöfen**

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung der Erwachsenen betreten.
3. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle) zu befahren;
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste, anzubieten;
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
  - d) gewerbsmäßig zu fotografieren;
  - e) Druckschriften zu verteilen;
  - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
  - g) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
  - h) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen;
  - i) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde);
  - j) Reden zu führen oder Handlungen vorzunehmen, die das Empfinden der Leidtragenden und der Friedhofsbesucher verletzen.

## **§ 8 Gewerbetreibende**

1. Gewerbetreibende (Bildhauer, Steinmetze, Gärtnereibetriebe und sonstige Gewerbetreibende) und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu erlassenen Richtlinien zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten bei ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursacht haben.
2. Unbeschadet § 7 Abs. 3 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 6 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

3. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit, sind die Arbeits- und Lagerstätten wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
4. Den Gewerbetreibenden ist im Rahmen ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen das Befahren der Wege mit luftbereiften geeigneten Fahrzeugen bei trockenen Wegen widerrufflich gestattet.
5. Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die Durchführung von Arbeiten auf den Friedhöfen auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 9 Allgemeines**

1. Bestattungen sind nach Beurkundung des Sterbefalles durch den Standesbeamten bzw. nach Vorliegen der ordnungsbehördlichen Bestattungserlaubnis bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die erforderlichen Unterlagen sind bei der Anmeldung vorzulegen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit nachzuweisen.
2. Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen Ort und Zeit der Bestattung fest.  
Leichen sollen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes beigesetzt werden. Leichen, die nicht binnen fünf Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen drei Monate nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
3. Die Hinterbliebenen bestimmen, soweit nicht eine rechtsgültige letztwillige Anordnung des Verstorbenen vorliegt,
  - a) die Art der Trauerfeier,
  - b) die Ausstattung und Ausschmückung der Trauerhalle und
  - c) den Leiter der Trauerfeier.

#### **§ 10 Särge**

1. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von

Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

2. Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

## **§ 11 Ausheben der Gräber**

1. Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben oder verfüllt werden, die dafür von der Gemeinde Neuenkirchen bestimmt oder zugelassen sind.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

## **§ 12 Ruhezeit**

Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre.

## **§ 13 Umbettungen**

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
4. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilig Verfügungsberechtigte.
5. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
6. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
7. Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
8. Es bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung, Leichen oder

Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 14 Allgemeines**

1. Die Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde Neuenkirchen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden nach
  - a) Reihengrabstätten,
  - b) Wahlgrabstätten,
  - c) Urnenreihengrabstätten,
  - d) Urnenwahlgrabstätten.
3. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

##### **§ 15 Reihengräber und Urnenreihengräber**

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Rechte an Reihengrabstätten können auf Antrag für eine weitere Ruhezeit von 30 Jahren verlängert werden. Als Nutzungsberechtigter gilt der Antragsteller.
2. Es werden eingerichtet:
  - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr;
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an;
  - c) Reihengrabfelder für Urnen.
3. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide Leichen in einem Sarg oder einer Urne beigesetzt werden.
4. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

##### **§ 16 Wahlgräber und Urnenwahlgräber**

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Wiedererwerb eines

Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.  
Die Lage der Wahlgrabstätten wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt.  
Wünsche der Verfügungsberechtigten werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

2. Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten. Bei mehrstelligen Wahlgräbern werden höchstens sechs zusammenliegende Grabstätten als eine Wahlgrabstätte genehmigt. Urnen können in Wahlgräbern zusätzlich beigesetzt werden. In Urnenwahlgräbern dürfen mehrere Urnen beigesetzt werden. Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.
3. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Eine Übertragung des Nutzungsrechtes bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
4. Eine Beisetzung kann nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Grabstätte wieder erworben ist.
5. Der Verfügungsberechtigte hat das Recht, beigesetzt zu werden, über andere Beisetzungen zu verfügen und über Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen der Vorschriften zu entscheiden. Nach dem Tode des Verfügungsberechtigten haben die Angehörigen das Gestaltungs- und Pflegerecht. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
6. Beisetzungsberechtigte Angehörige des Verfügungsberechtigten sind:
  - a) der Ehegatte,
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
  - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
7. Die beisetzungsberechtigten Personen werden ohne weiteres beigesetzt, wenn der Verfügungsberechtigte nichts anderes bestimmt.
8. Der Verfügungsberechtigte kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verwaltung den Kreis der beisetzungsberechtigten Personen einschränken oder erweitern.
9. An schriftliche Erklärungen des Verfügungsberechtigten gegenüber der Verwaltung sind seine Angehörigen während der Nutzungszeit gebunden.
10. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
11. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. In besonderen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

## **§ 16 a** **Rasengrabstätten und Urnenrasengrabstätten**

1. Rasengrabstätten und Urnenrasengrabstätten werden entsprechend den

Bestimmungen des § 15 auf den dafür besonders ausgewiesenen Grabfeldern vergeben. Die Grabstätten bekommen keine Einfassung. Sie werden von der Friedhofsverwaltung jeweils mit einer Steinplatte gekennzeichnet, die den Namen sowie den Geburts- und Todestag des Bestatteten enthält. Die Grabstätten werden mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

2. Die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung hinsichtlich der Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale finden für Rasengräber keine Anwendung.

#### **§ 16 b**

##### **Doppelrasengrabstätte und Doppelurnenrasengrabstätten**

1. Doppelrasengrabstätten und Doppelurnengrabstätten werden entsprechend den Bestimmungen des § 15 auf den dafür besonders ausgewiesenen Grabfeldern vergeben. Die Grabstätten bekommen keine Einfassung. Sie werden von der Friedhofsverwaltung jeweils mit einer Steinplatte gekennzeichnet, die den Namen sowie den Geburts- und Todestag des Bestatteten enthält. Die Grabstätten werden mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
2. Die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung hinsichtlich der Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale finden für Rasengräber keine Anwendung.

### **V. Gestaltung der Grabstätten**

#### **§ 17**

##### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Jede Grabstätte ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen für Grabstätten in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und so an die Umgebung

anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Auf allen Rasengrabstätten dürfen nach Ablauf von 6 Wochen nach der Bestattung keine Blumenschalen, Kränze oder sonstige Gegenstände aufgestellt werden.

#### **§ 18**

##### **Wahlmöglichkeiten**

1. Auf den Friedhöfen können Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschrift (Richtlinien) eingerichtet werden. Die Friedhofsverwaltung entscheidet über die Einrichtung neuer Abteilungen.
2. Im Rahmen der von der Gemeinde Neuenkirchen ausgewiesenen und für die Belegung verfügbaren Flächen besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht innerhalb der Frist des § 9 Abs. 2 Satz 2 Gebrauch gemacht, wird die Beisetzung in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften vorgenommen.

#### **§ 19**

##### **Vorschriften und Richtlinien**



Über die Planung von Grabfeldern, die gärtnerische Gestaltung von Grabstätten sowie über die Gestaltung und Aufstellung von Grabmalen können Richtlinien erlassen werden.

## **VI. Allgemeines**

### **§ 20 Grabmale**

Auf den Grabstätten dürfen Grabmale aufgestellt werden.

### **§ 21 Zustimmungserfordernis**

1. Die Einrichtung und die Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits v o r der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind.
2. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  1. Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
  2. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung, Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1:1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
  3. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

### **§ 22 Anlieferung**

Beim Anliefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung vorzulegen:

- a) Nachweis über die Einzahlung der Gebühren,
- b) der genehmigte Entwurf,
- c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.

### **§ 23 Fundamentierung und Befestigung**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

### **§ 24 Unterhaltung**

1. Die Grabmale sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Nutzungsberechtigte (Antragsteller), bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Verfügungsberechtigte.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
3. Bei Gefahr im Vorzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal zu entfernen. Die Gemeinde Neuenkirchen ist nicht verpflichtet, die Grabmale aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

Die Nutzungsberechtigten (Antragsteller) bei Reihengräbern und die Verfügungsberechtigten bei Wahlgräbern sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

## **§ 25 Entfernung**

1. Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von den Grabstätten entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale zu entfernen.  
Sind die Grabmale nicht innerhalb von drei Monate nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Neuenkirchen. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verfügungsberechtigte die Kosten zu tragen.
3. Entspricht ein errichtetes Grabmal nicht der Genehmigung oder ist ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet, so kann die Friedhofsverwaltung die sofortige Entfernung verlangen oder sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten (Antragsteller) bzw. Verfügungsberechtigten durchführen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach der Aufforderung vorgenommen wurde.

## **VIII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 26**

## **Allgemeines**

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 17 und 19 ohne Nachteil für die öffentlichen Anlagen und andere Grabstätten gärtnerisch hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dieses gilt entsprechend für den übrigen Grab schmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.  
§ 8 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.
2. Für die Herrichtung und Instandsetzung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Absatz 6 bleibt unberührt.
3. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können
  - a) die Grabstätten selbst anlegen und pflegen
  - oder
  - b) Anlage und Pflege einem Gärtnereibetrieb übertragen
  - oder
  - c) Anlage und Pflege einer Privatperson übertragen.
4. Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten binnen sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
5. Unvorschriftsmäßige gärtnerische Anlagen kann die Verwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten (Antragsteller) bzw. Verfügungsberechtigten ändern oder beseitigen.
6. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte (Antragsteller) bzw. Verfügungsberechtigte die Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.
7. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung.

## **§ 27 Vernachlässigung**

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 26 Abs. 2) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Verfügungsberechtigten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

tigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Verfügungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Verfügungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgebenden Rechtsfolgen des § 25 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.

2. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte (Antragsteller) bzw. Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## **VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

### **§ 28**

#### **Benutzung der Leichenhalle**

1. Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
2. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
3. Die Särge der anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt oder, wenn das nicht möglich ist, besonders gekennzeichnet werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

### **§ 29**

#### **Trauerfeiern**

1. Die Trauerfeiern können in den dafür bestimmten Trauerhallen, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
2. Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
3. Trauerhallen sind im Innern mit christlichen Ausstattungsgegenständen wie Kreuz, Altar und dergleichen versehen. Auf Wunsch der Hinterbliebenen können diese vorübergehend durch den Beauftragten der Friedhofsverwaltung entfernt oder in angemessener Weise verdeckt werden.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 30 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 21 Haftung**

Die Gemeinde Neuenkirchen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

### **§ 32 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Gemeinde Neuenkirchen verwalteten Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen sowie für die im Zusammenhang mit der Benutzung von der Gemeinde erbrachten Leistungen werden Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung erhoben.

### **§ 33 Zwangmaßnahmen**

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung kann die Gemeinde ein Zwangsgeld, das hiermit angedroht wird, bis zu 255,65 € festsetzen.
2. Anstelle eines Zwangsgeldes kann die Gemeinde eine Ersatzvornahme anordnen.
3. Die Gemeinde kann die sofortige Vollziehung einer Maßnahme nach Abs. 2 gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 anordnen.

### **§ 34 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 1977 in Kraft.  
Bisher geltende Vorschriften der einzelnen Friedhöfe treten gleichzeitig außer Kraft.

Neuenkirchen, den 09. Juni 1977

**GEMEINDE NEUENKIRCHEN**

gez. Söhnholz

gez. Rymarczyk

Siegel